

Lichtenstein-Collberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Hohndorf, Köditz, Bernsdorf, Kösdorf, St. Egidien, Feinrichsdorf, Marienau, Knudsdorf, Ortmannsdorf, Willen St. Nicola, St. Jakob, St. Nikola, Stangendorf, Thurn, Niederwitten, Rabschnappell und Lirchheim

Amtsblatt für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Amtsgerichtsbezirk

Nr. 159.

Samstagsausgaben im Amtsgerichtsbezirk.

69. Jahrgang.
Sonntag, den 13. Juli

Verbreitete Zeitung im Amtsgerichtsbezirk.

1919.

Das Blatt erscheint täglich, außer Sonn- und Feiertagen, nachmittags für den folgenden Tag. — Vierteljährlicher Bezugspreis 3 Mk., nach der Post bezogen 3 Mk. 42 Pfg. — Einzelne Nummern 10 Pfg. — Bestellungen nehmen außer bei: Buchhandlung, Wilhelm-Str. 4b, alle Postämtern entgegen, sowie die Kundigen entgegen. — Jahrespreis werden die aufgebundenen Nummern mit 20, für ordentliche Bezüge mit 30 Pfg. berechnet. — Postamtliche 60 Pfg. — Telegramm-Nummer: 1011. — In anderen Teilen siehe die jeweilige Seite 15 Pfg., für Kundliche 20 Pfg.

Verkaufsstelle Bürgerschule, Montag nachm. von 3—5 Uhr Kaffee-Ertrag in Päckchen 1,15 Mark, Citabletten, Stärke-Ertrag, Senf in Gläsern, Waschkpulver 1 Paket 60 Pfg., Orlebenbrotaustrich 2 Pfd.-D 5,25 Mk., **Gemüsekonserven**: Kohlrabi in Scheiben, Dose 1,60 Mk., Spinat, Dose 0,85 Mk., junge kleine Karotten, Dose 2,20 Mk., geschnittene Karotten, Dose 1,60 Mk., **Klipperedherings**, Dose 1,40 Mk., **Früh-Heringe**, Dose 3,60 Mk., Zitronen, Stück 35 bis 50 Pfg., **Eier** auf Eierkarte, Absch. 1, Nr. 1741—1775, Stück 70 Pfg.

Wir machen die Bevölkerung darauf aufmerksam, daß zuweilen infolge Dringlichkeit Lebensmittelkäufe nicht in der Zeitung, sondern an den Plakattafeln bekannt gemacht werden. Man wolle daher sorgfältig auf die Plakattafeln achten. **Städtisches Lebensmittelamt.**

Aufruf!

In hoffentlich nicht mehr allzuferner Zeit kehren auch nach unserem Hohndorf ca. 60 Krieger zurück, die mitunter nach jahrelangem Kuscharren im Kampfe und zum Schutze fürs Vaterland noch das Unglück hatten, in Gefangenschaft zu geraten. Schwer haben diese armen Brüder leiden müssen, sehnsuchtsvoll werden sie der Heimat gedenken und den Augenblick nicht erwarten können, wo sie in ihrem Heimatorte wieder Einzug zu halten vermögen. Es gilt nun, diesen hartgeprüften Kriegern einen herzlichen, würdigen Empfang zu bereiten, insbesondere, ihnen auch mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Die Gemeinde allein ist nicht in der Lage, alle die erforderlichen Mittel bereitzustellen, und wendet sich deshalb hiermit an die Einwohnerschaft mit der herzlichen Bitte, auch Ihrerseits Ihr Scherflein dazu beizutragen, daß unseren Kriegsgefangenen ein würdiger Empfang in der Heimat werden kann, der ihnen noch bis in ihr hohes Alter eine schöne Erinnerung sein soll. Auch die kleinste Gabe ist herzlich willkommen, jeder tue an seinem Teile, was in seinen Kräften steht. Ueber die Verwendung des Geldes wird feinerzeit öffentlich Rechnung abgelegt werden.

Kameraden aus den Kreisen der Kriegsbeschädigten haben sich bereit gefunden, für ihre z. Zt. noch fern der Heimat weilenden Mitkämpfer zu bitten; ich hoffe zuversichtlich, daß jede Tür, an die sie klopfen, ihnen gern aufgetan wird, daß sie überall ein freundliches Gesicht und eine offene Hand finden.

Hohndorf (Bezirk Chemnitz), den 12. Juli 1919

Der Gemeindevorstand.

Schuster.

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates zu Hohndorf
am Montag, den 14. Juli 1919, abends 8 Uhr
im Zeichenstube der hiesigen Schule.

Tagesordnung:

1. Mitteilungen.
2. Vorschlag des Wasserleitungsausschusses, Erhöhung des Wasserzinses betr.
3. Beschlußfassung wegen Deckung eines Teiles des Fehlbeitrages der Allgem. Ortskrankenkasse Hohndorf und Umgegend aus Gemeindegeldern.
4. Genehmigungerteilung zu einer beantragten Grundstücksabtrennung.
5. Das Gesetz über die Wahlen zur Gemeindeverwaltung vom 17. Juni 1919 betreffend.
6. Die ev. Befehung der 3. Hebammenstelle betr.
7. Die ev. Güterladestelle in Köditz betr.

Hierauf nichtöffentliche Sitzung.

Hohndorf (Bez. Chemnitz), den 11. Juli 1919.

Der Vorsitzende.

Schuster, Gemeinde-Vorstand.

Bezirksverband

N. L. Nr. 202 Betr. b.

Selbstversorger der Ernte 1919.

Diejenigen Selbstversorger, die im neuen Wirtschaftsjahr von dem Rechte der Selbstversorgung mit Brotgetreide und Gerste (§ 8 der Reichsgetreide-

ordnung für die Ernte 1919 — Reichsgesetzblatt Seite 533 — keinen Gebrauch wieder machen wollen, haben dies bis spätestens **zum 18. Juli 1919** bei der Wohnortsbehörde zu melden.

II.
Landwirte, die erstmalig von der Selbstversorgung Gebrauch machen wollen, haben dies ebenfalls bis zu dem oben festgesetzten Termin der Wohnortsbehörde zu melden. Sie müssen jedoch bei der Anmeldung den Nachweis erbringen, daß sie mit dem angebauten Brotgetreide voraussichtlich bis zum 15. August 1920 ausreichen. Andernfalls sind die Anträge zurückzuweisen. Verspätet gestellte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

III.
Veränderungen der Personenzahl im Haushalt (Geburt, Todesfall, Gefindemehel) sind jederzeit **innen 3 Tagen** unaufgefordert der Ortsbehörde zu melden.

IV.
Wird bei einer Revision festgestellt, daß die derzeitige Zahl der Selbstversorger geringer ist, als angegeben, so erfolgt Bestrafung nach § 80 Ziffer 12 der Reichsgetreideverordnung und überdies Erhebung einer Revisionsgebühr gemäß Bez.-Geb.-Verz. vom 29. Juni 1918.

V.
Die Ortsbehörden werden ersucht, die neuen Selbstversorgerlisten für das Wirtschaftsjahr 1919/20 an der Hand der jetzigen Listen aufzustellen, sowie etwaige Neuanmeldungen in die Listen mit aufnehmen und die abgeschlossenen Listen spätestens bis zum **19. Juli 1919** an den Bezirksverband einzureichen. Vorbrücke zu den Listen gehen den Ortsbehörden von hier aus zu.

VI.
Der Bezirksverband behält sich vor, einzelne Selbstversorger, die im letzten Jahre den Vorschriften vorsätzlich zuwidergehandelt haben, nicht wieder als Selbstversorger anzuerkennen.

Nr. 965 M.

Amerikanisches Weizenmehl.

Es kann ein siebentes und achttes halbes Pfund amerikanisches Weizenmehl auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung abgegeben werden. Preis für 1/2 Pfund 42 Pfg.

Als Ausweis dienen zwecks Kontrolle neue Mehlmarken („Ausländisches Mehl“) Nr. 7 und 8, wie sie gleichzeitig den Ortsbehörden zugehen. Die Marken sind bei der Abrechnung einzureichen.

Nr. 447 a/Se.

4. und 5. Zusatzverteilung von Auslandsfett.

1) Die nächste Verteilung erfolgt mit je 100 gr. in Kunstfett auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung. Fettselfversorger sind wiederum von der Zusatzverteilung ausgeschlossen.

2) Die Abgabe erfolgt Ende der Woche vom 13. bis 19. Juli 1919 auf eine noch nicht belieferte Delmarke der Landesfettkarte und zwar **neben** der üblichen Wochenkopfration an 50 gr. Butter oder Margarine.

3) Der Kleinverkaufspreis beträgt 5 Mk. 20 Pfg. für 1 Pfund; 100 gr — 1,04 Mk.

Slauchau, am 10. Juli 1919.

Freiherr v. Weld, Amtshauptmann.

Nichtpreise für Bienenhonig.

Nachdem zufolge Verordnung des Reichsernährungsministeriums vom 8. Mai 1919 (R.-G.-Bl. S. 445) die mit Verordnung vom 26. Juni 1917 (R.-G.-Bl. S. 559) festgesetzten Höchstpreise für Honig außer Kraft getreten sind, werden für Bienenhonig auf Grund §§ 12, 15 der Reichsverordnung vom 25. September/4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 611, 728) folgende **Nichtpreise**

festgelegt:

Bei Abgabe vom Erzeuger an den Händler	Mk. 4,00 das Pfund.
Bei Abgabe vom Erzeuger an den Verbraucher	Mk. 4,25 das Pfund.
Bei Abgabe vom Händler an den Verbraucher	Mk. 5,00 das Pfund.

Die Preise verstehen sich ausschließlich Verpackung.

Dresden, den 8. Juli 1919.

Wirtschaftsministerium,
Landeslebensmittelamt.

209 c V. L. A. G.